



## **Suisse Garantie Branchenreglement**

### **Eier und Eiprodukte**



Dok. Nr 7.6d

Version Nr. 9 vom 27. Februar 2020

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 27. Februar 2020

In Kraft ab 01. Januar 2021

# Inhalt

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Generelles</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1      | Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte                       | 3         |
| 1.2      | Trägerschaft   | 3         |
| 1.3      | Geltungsbereich  | 3         |
| 1.4      | Mitgeltende Unterlagen und Dokumente                                       | 3         |
| 1.5      | Mitgliedschaft beim Branchenverband  | 3         |
| 1.6      | Organe der Branche   | 3         |
| <b>2</b> | <b>Definitionen und Begriffe</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1      | Allgemein  | 4         |
| 2.2      | Branchenspezifische Definitionen und Begriffe                              | 4         |
| <b>3</b> | <b>Anforderungen</b>   | <b>4</b>  |
| 3.1      | Gesetzliche Anforderungen  | 4         |
| 3.2      | Anforderungen an die Eierproduktion  | 4         |
| 3.2.1    | Umsetzung der AMS-Anforderungen  | 4         |
| 3.2.2    | Weitergehende Anforderungen der Branche                                    | 5         |
| 3.3      | Anforderungen an die Verarbeitung  | 5         |
| 3.3.1    | Umsetzung der AMS-Anforderungen  | 5         |
| 3.3.2    | Weitergehende Anforderungen der Branche                                    | 6         |
| <b>4</b> | <b>Anmeldeverfahren</b>  | <b>6</b>  |
| <b>5</b> | <b>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen</b>                        | <b>6</b>  |
| 5.1      | Grundsätze   | 6         |
| 5.1.1    | Grundlagen   | 6         |
| 5.1.2    | Verantwortlichkeiten der Berechtigten                                      | 6         |
| 5.1.3    | Gesamtsystem (Warenflussschema)  | 7         |
| 5.2      | Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)                    | 7         |
| 5.2.1    | Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen                                   | 7         |
| 5.2.2    | Inspektionsdokumente   | 8         |
| 5.2.3    | Inspektionsstellen   | 8         |
| 5.2.4    | Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe                         | 8         |
| 5.3      | Zertifizierung   | 8         |
| 5.3.1    | Gegenstand der Zertifizierung  | 8         |
| 5.3.2    | Zertifizierungsdokumente   | 8         |
| 5.3.3    | Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung             | 9         |
| 5.3.4    | Audits   | 9         |
| 5.3.5    | Zertifizierungsstellen   | 9         |
| 5.4      | Rückverfolgbarkeit   | 9         |
| <b>6</b> | <b>Kennzeichnung der Produkte</b>  | <b>9</b>  |
| <b>7</b> | <b>Kosten und Gebühren</b>   | <b>9</b>  |
| 7.1      | Gebühren der AMS   | 9         |
| 7.2      | Gebühren der Branche   | 9         |
| 7.3      | Inspektions- und Zertifizierungskosten                                     | 10        |
|          | <b>Anhang 1: Warenflussschema</b>  | <b>11</b> |
|          | <b>Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis</b>                            | <b>12</b> |
|          | <b>Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen</b>       | <b>13</b> |
|          | <b>Anhang 4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent</b> | <b>14</b> |
|          | <b>Anhang 5: Gebühren</b>  | <b>15</b> |
|          | <b>Anhang 6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe</b>        | <b>16</b> |
|          | <b>Anhang 7: Einzeltierpass Muster</b>                                     | <b>17</b> |

# 1 Generelles

## 1.1 Zweck des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

## 1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Eiermarkt ist einstweilen kein Branchenverband vorhanden. GalloSuisse [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch) übernimmt als Produzentenorganisation die Funktion des sachlich zuständigen Mitgliedes der AMS. Der GalloSuisse-Vorstand ist das für dieses Branchenreglement zuständige Organ.

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten  
Postfach 265, 8049 Zürich  
Tel. 043 300 40 50, Fax 043 300 40 51  
[info@gallosuisse.ch](mailto:info@gallosuisse.ch) / [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch)

Änderungen des Branchenreglements werden den Interessierten der Branche zur Information / Stellungnahme unterbreitet.

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktegruppe Eier und Eiprodukte des Haushuhnes (*Gallus domesticus*) und Eier der Wachtel.

## 1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) <sup>1)</sup>
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie<sup>1)</sup>
- AMS Gestaltungsmanual <sup>1)</sup>
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Eier und Eiprodukte
- Anmeldeformular
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen <sup>1)</sup>
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe <sup>1)</sup>

## 1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft bei GalloSuisse ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die im Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen des Produzentenverbandes GalloSuisse sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe Ziff. 7).

## 1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

GalloSuisse-Vorstand  
Sekretariat GalloSuisse: Postfach 265, 8049 Zürich.

---

<sup>1)</sup> Im Internet: [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)

**Aufgaben:**

- Erarbeiten des Branchenreglements für Eier und Eiprodukte
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren
- Weitere Aufgaben nach Bedarf

**2 Definitionen und Begriffe****2.1 Allgemein**

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziff. 2.

**2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe**

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Eier:**  
Als Eier werden Konsumeier des Haushuhnes und der Wachtel bezeichnet, die in der Schale vermarktet werden, auch gekochte Eier.
- **Eiprodukte:**  
Unter Eiprodukten werden alle Arten von entschalten Eiern wie Volleimasse, Eigelb, Eiweiss oder gekochte geschälte Eier verstanden.
- **Vermarkter:**  
Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Eier oder Eiprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen.
- **Verarbeitung:**  
Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Eiern und Eiprodukten auf der Handelsstufe (Vermarktung) bezeichnet wie das Abpacken von Eiern zur Auslieferung an Detaillisten oder Endverbraucher sowie die Verarbeitung zu Eiprodukten.

**3 Anforderungen****3.1 Gesetzliche Anforderungen**

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

**3.2 Anforderungen an die Eierproduktion****3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen**

| Anforderungen  | Anforderungsniveau    |
|--|-----------------------|
| <b>Schweizerische Herkunft</b><br>Eier und Eiprodukte müssen von Tieren stammen, die auf Betrieben in der Schweiz, inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, aufgezogen wurden und hier gehalten werden.<br>(vgl. 3.1.1 DR) <sup>2)</sup> | kritische Anforderung |

<sup>2)</sup>gegenüber dem Dachreglement eingeschränkter räumlicher Geltungsbereich

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Die Eier stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden. (vgl. 3.1.1 DR, zudem gilt Anhang 2 BR).                        | kritische Anforderung |
| Die Eier stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht verändertem Futter ernährt worden sind (keine Futtermittel, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). | kritische Anforderung |

### 3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

| Anforderungen  | Anforderungsniveau          |
|--|-----------------------------|
| Für Legehennen ist ein Aussenklimabereich (AKB) obligatorisch, für Elterntiere ab 2022 ebenfalls.  | kritische Anforderung       |
| Die Produktion von Schweizer Eiern mit der Garantiemarke Suisse Garantie schliesst zwingend ein, dass nur in der Schweiz zu Mischfutter verarbeitetes Futter zu verwenden ist.   | kritische Anforderung       |
| Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie müssen von Hennen gelegt worden sein, die in der Schweiz geschlüpft sind und deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden. <sup>3)</sup><br>(Ausgenommen sind Eier von Elterntieren, die als Konsum- oder Verarbeitungseier anfallen. Die Elterntiere werden mit einem Alter von maximum einem Tag in die Schweiz importiert.) | nicht kritische Anforderung |
| Auf dem Legebetrieb, dessen Eier mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen alle Hennen die Bedingungen dieses Reglements erfüllen. <sup>3)</sup>   | nicht kritische Anforderung |

<sup>3)</sup>Als Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen dient der Tierpass (siehe Anhang 7, Einzeltierpass). Er wird pro neu eingestellte Herde vom GalloSuisse ausgehändigt. Der GalloSuisse vergibt den Tierpass aufgrund des Artikel-Codes auf der Tierrechnung.

Der GalloSuisse-Vorstand kann in Einzelfällen auf spezifischen Antrag, Ausnahmen für den Import einer Kükenherde als Teil eines Rassenversuches beschliessen. Die AMS und die Zertifizierungsstelle sind zu informieren.

### 3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

#### 3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

| Anforderung   | Anforderungsniveau          |
|---|-----------------------------|
| <b>Verarbeitung in der Schweiz</b><br>Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen. (vgl. 3.1.1 DR)            | kritische Anforderung       |
| Der Einsatz von Zusatzstoffen für Eiprodukte richtet sich nach den geltenden Vorschriften respektive den Regeln der Guten Herstellungspraxis (GHP). | nicht kritische Anforderung |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein Qualitätsmanagement-System, in dessen Rahmen die Warenflusstrennung, die Rückverfolgbarkeit sowie die unter Ziff. 5.1.2 genannten Vorkehrungen gehandhabt werden. | kritische Anforderung |
|---|-----------------------|

Sofern aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Epidemieausbruch) keine oder nicht genügend Suisse Garantie-konforme Zutaten vorhanden sind, können bei der AMS befristete Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Gesamthaft müssen in jedem Fall 90 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (gemäss DR Ziff. 3.1.2).

### 3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

| Anforderungen   | Anforderungsniveau          |
|---|-----------------------------|
| Der Vermarkter weist an Hand eines Liefervertrages und der Direktvermarkter anhand eines Selbstkontrollkonzeptes nach, dass sämtliche Eier, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen. | kritische Anforderung       |
| Für Eier und Eiprodukte, die mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Stufe Elterntier möglich ist.  | nicht kritische Anforderung |

## 4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Eiern und Eiprodukten mit Suisse Garantie können bezogen werden bei:

GalloSuisse, Sekretariat, Postfach 265, 8049 Zürich.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.gallosuisse.ch](http://www.gallosuisse.ch) sowie unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) verfügbar.

## 5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

### 5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

#### 5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

#### 5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dabei Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen an die Herkunft sowie die Herstellung und Qualität erfüllen.

- b) Sofern Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke eingesetzt werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Eier und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- f) Die genannten Anforderungen sind mit den Lieferanten vertraglich zu regeln oder von diesen unterschriftlich bestätigen zu lassen. Die Tierpässe beziehen sich auf die aktuell lebenden Herden.
- g) Auf die Massnahmen nach Buchstabe f) kann verzichtet werden, wenn der Vermarkter und der Legebetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion). In diesem Fall kann der GalloSuisse an Stelle der individuellen Tierpässe einen kollektiven Tierpass pro Jahr für alle integrierten Betriebe – aufgeführt in einer Liste – ausstellen.
- h) Erfolgt Verarbeitung und Herstellung der Produkte über mehrere Stufen bzw. Betriebe, muss die Erfüllung der Anforderungen auf jeder Stufe bestätigt werden (z.B. Eier von anderen Händlern oder Eiprodukte zur Weiterverarbeitung).
- i) Sofern Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen sofort Massnahmen zur Wiederherstellung getroffen werden. Ist dies nicht möglich, ist der für die Branche zuständigen Stelle (GalloSuisse) Meldung zu erstatten.

### 5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus den Anhängen ersichtlich.

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetrieb) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredlung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt.

## 5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Produzent lässt sich im Rahmen der Kontrollen gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL (SR 910.15) von einer beauftragten Inspektionsstelle überprüfen.

### 5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

- a) Legebetrieb  
Bei Legebetrieben (Vertragsproduzenten) prüft eine beauftragte Inspektionsorganisation (z.B. ÖLN-Kontrollstelle, STS) vor Ort die Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 3.2.1 + 3.2.2 anhand einer Checkliste und bestätigt die Einhaltung. Allfällige Verstösse werden umgehend gemeldet. Agrosolution koordiniert die Kontrollen und informiert bei Verstössen den Abnehmer mit Kopie an GalloSuisse.

Bei Direktvermarktern erfolgt diese Kontrolle direkt im Rahmen der Audits als Vermarkter durch die Zertifizierungsstelle.

Verstöße werden gemäss Ziff. 5.2.4 und Anhang 6, Sanktionsverfahren behandelt.

b) Aufzuchtorganisationen

Das Aviforum prüft innerhalb von zwei Jahren bei allen Aufzuchtorganisationen die Verwendung des Artikel-Codes, insbesondere bei der Weitergabe von importierten Jungtieren. Damit wird sichergestellt, dass keine dieser Tiere auf Legebetriebe gelangen, deren Eier mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Die weiteren Suisse Garantie relevanten Anforderungen werden im Rahmen der Zertifizierung auf der zweiten Stufe kontrolliert.

### **5.2.2 Inspektionsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die Kontrollpunkte und die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### **5.2.3 Inspektionsstellen**

Die Inspektionen bei den Legebetrieben und Aufzuchtorganisationen werden von den Stellen durchgeführt, die von GalloSuisse zugelassen sind (vgl. AMS Dachreglement Ziff. 4.4). Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist in Anhang 3 ersichtlich.

### **5.2.4 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe**

Sanktionen infolge Nicht-Einhaltungen oder Verstössen gegen kritische und/oder nicht-kritische Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe sind Teil dieses Branchenreglements und obliegen der Branche. Nicht-Einhaltungen oder Verstöße werden anlässlich der Kontrollen im Kontrollbericht festgehalten. Sie können der Trägerorganisation (GalloSuisse Vorstand) auch von der AMS oder von Dritten gemeldet werden. Die Trägerorganisation verifiziert und behandelt Meldungen gemäss Sanktionsschema (siehe Anhang 6 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe).

Die brancheninterne Frist für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen beträgt 60 Tage. Konventionalstrafen werden keine verhängt.

## **5.3 Zertifizierung**

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Ziffer 5.1.3 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

### **5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung**

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

### **5.3.2 Zertifizierungsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.



### **5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung**

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

### **5.3.4 Audits**

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, die Frist bis zum nächsten Überwachungsaudit auf max. 2 Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoß gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmaßnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind.

### **5.3.5 Zertifizierungsstellen**

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) publiziert.

## **5.4 Rückverfolgbarkeit**

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten.

Zwischen der ersten Produktionsstufe (Legebetrieb) und der zweiten (Vermarkter, Verarbeitung) wird die Rückverfolgbarkeit durch die Lieferantenliste mit Produzentenummer (bei integrierten Betrieben gemäß 5.1.2 dieses Reglements) – respektive durch den Tierpass – sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit durch die Garantiemarke sichergestellt.

## **6 Kennzeichnung der Produkte**

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

## **7 Kosten und Gebühren**

### **7.1 Gebühren der AMS**

Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) pro Nutzungsberechtigung. Sie wird einmalig für die Dauer des Nutzungsrechtes erhoben und dem Benutzer direkt in Rechnung gestellt.

### **7.2 Gebühren der Branche**

Mitgliedern des GalloSuisse wird ausser der AMS-Gebühr (Art. 7.1) von CHF 50.- keine Nutzungsberechtigung berechnet.

Interessierten, welche nicht Mitglied des GalloSuisse sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, können die Administrationskosten gemäß Gebührenliste (Anhang 5) in Rechnung gestellt werden.

Die Branchengebühren können auf Aufzüchter und Eierproduzenten ausgedehnt werden, die nicht Mitglieder des GalloSuisse sind, wenn die Eier oder Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden.

Auf den Tierpässen können Gebühren erhoben werden.

Der GalloSuisse-Vorstand setzt die Branchengebühren fest (siehe Anhang 5).

### **7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten**

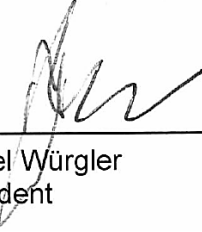
Die Kosten für die Kontrolle bei den Eierproduzenten gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

## Genehmigung und Inkraftsetzung


Dieses Branchenreglement wurde am 6. Februar 2020 durch den GalloSuisse-Vorstand verabschiedet.

Unterschriften:



---

Daniel Würgler  
Präsident

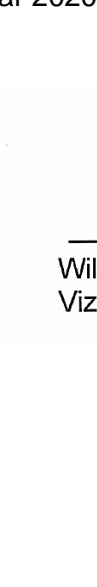


---

Willi Neuhauser  
Vizepräsident

Dieses Branchenreglement wurde am 27. Februar 2020 von der Technischen Kommission der AMS genehmigt und tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die Version 8 vom 20. Februar 2018.

Unterschriften:



---

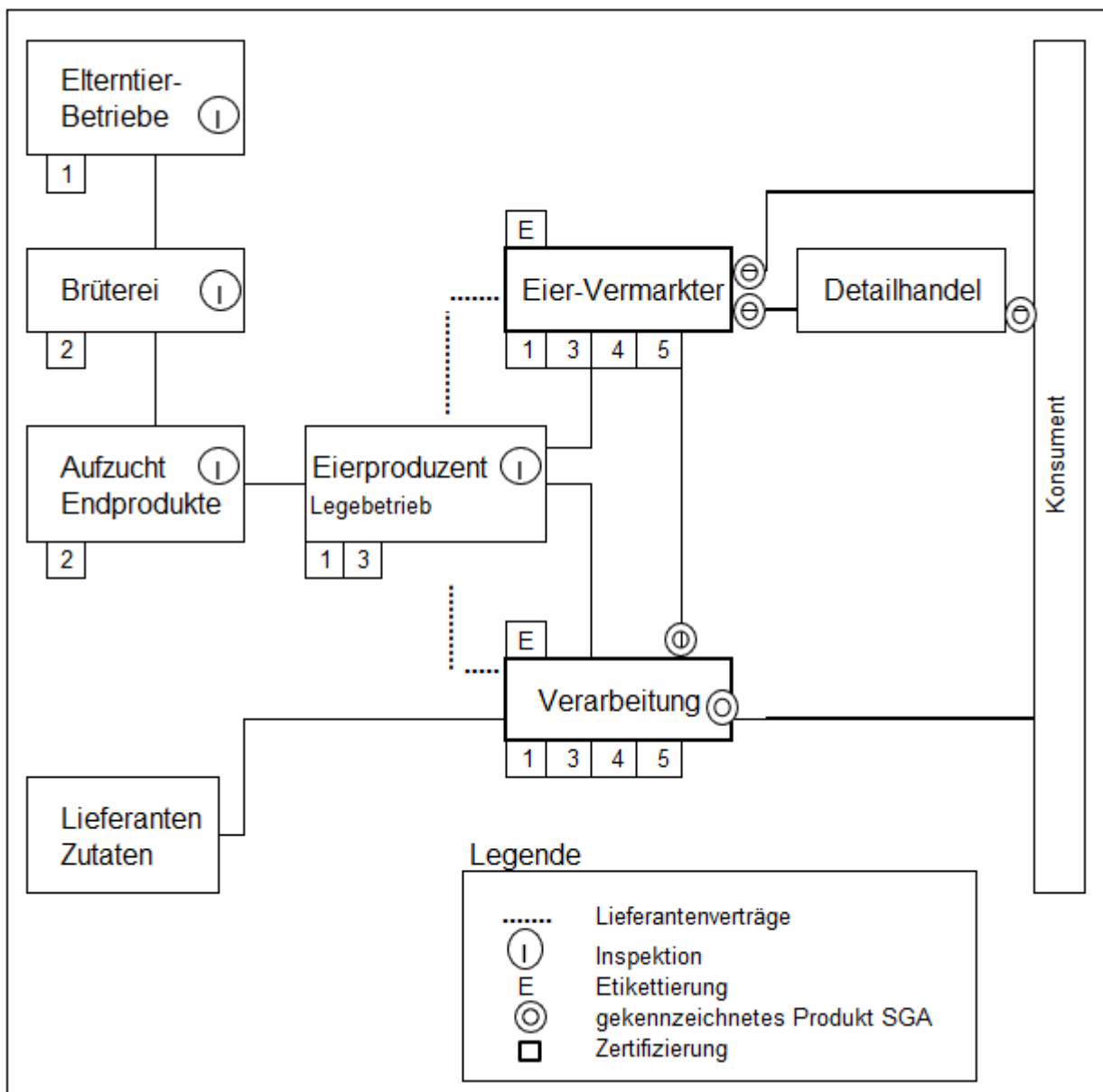
U. Scheider  
Präsident AMS



---

D. Etienne  
Geschäftsführer AMS

## Anhang 1: Warenflussschema



- 1 SGA Inspektions-Checkliste Stufe Elterntierbetrieb und Legebetrieb Eier
- 2 Aviforum: Inspektion der Aufzuchtorganisationen inkl. Brütereien
- 3 Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSuisse / Kollektivtierpass für Mitglieder GalloSuisse
- 4 Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung
- 5 Zertifikat Suisse Garantie

## Anhang 2: Ökologischer Leistungsnachweis

Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. Dies betrifft folgende Punkte:

- Art. 12 Tiergerechte Haltung der Nutztiere (Einhaltung der Tierschutzverordnung)
- Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz \*)
- Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen
- Art. 16 Geregelter Fruchtfolge
- Art. 17 Geeigneter Bodenschutz
- Art. 18 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel
- Art. 22 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN
- Art. 23 Flächenabtausch
- Art. 24 Bewirtschaftung von Nebenkulturen

Die Umsetzung wird von Inspektionsstellen kontrolliert.

\*) Betriebe, welche den anfallenden Hofdünger nicht oder nicht vollständig auf einer selbst bewirtschafteten Nutzfläche ausbringen können, müssen dessen Verwendung an Hand von Düngerverträgen belegen können.

Produzenten ohne landwirtschaftliche Nutzfläche haben den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen nach Kapitel 2 DZV zu erbringen.

## Anhang 3: Zugelassene Inspektions- und Zertifizierungsstellen

### 1. Inspektionsstellen

#### 1.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

| Kontakt                                   | Bemerkungen                                  |
|---|--|
| Vom Kanton beauftragte Inspektionsstellen | Auskünfte:<br>Kantonale Landwirtschaftsämter |

#### 1.2 Herkunft der Legeherde, des Futtermittellieferanten und Kontrolle AKB

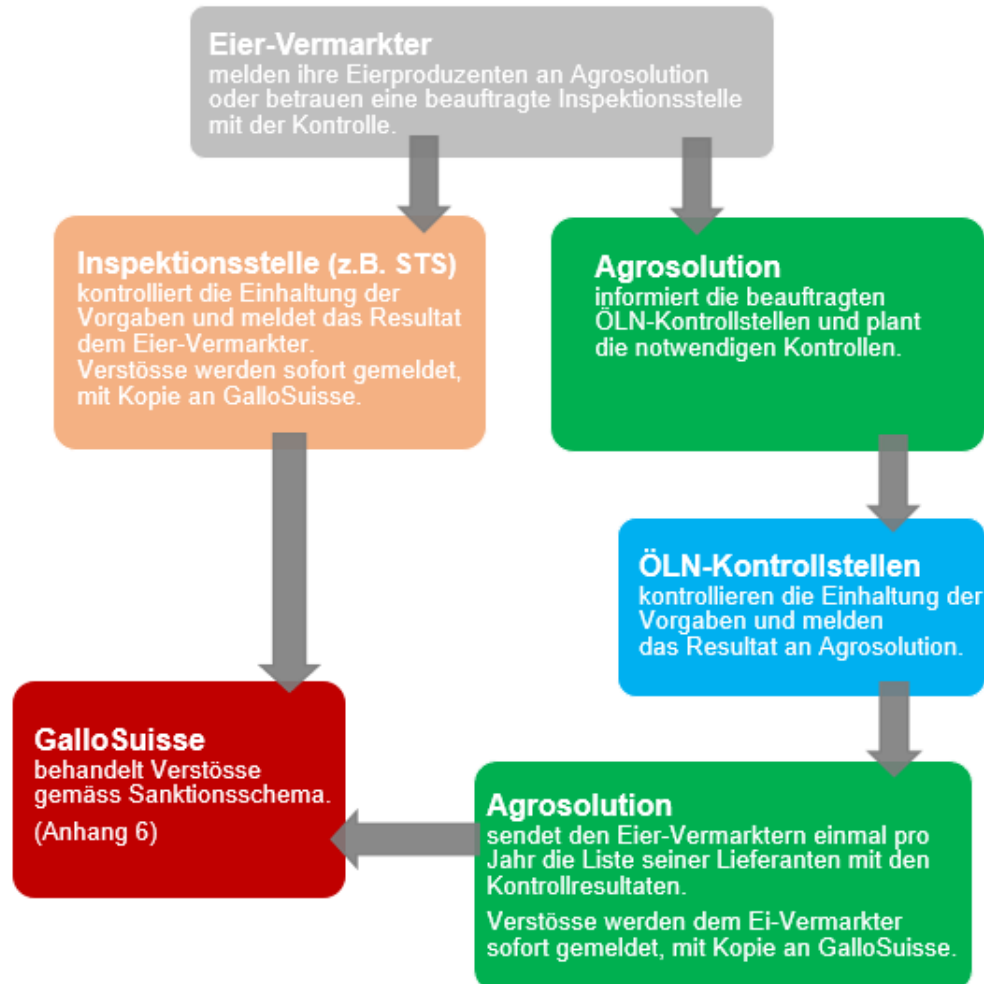
| Name                                      | Adresse                         | Kontakt  |
|---|---------------------------------|--|
| Vom Kanton beauftragte Inspektionsstellen |                                 | Auskünfte:<br>Kantonale Landwirtschaftsämter                 |
| Aviforum                                  | Burgerweg 22<br>3052 Zollikofen | Tel. 031 915 35 35<br>Fax: 031 915 35 30<br>info@aviforum.ch |
| Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS   | Weihermattstr. 98<br>5000 Aarau | Tel. 062 296 09 71<br>kontrolldienst@tierschutz.com          |

### 2. Zertifizierungsstellen Suisse Garantie für Eier und Eiprodukte

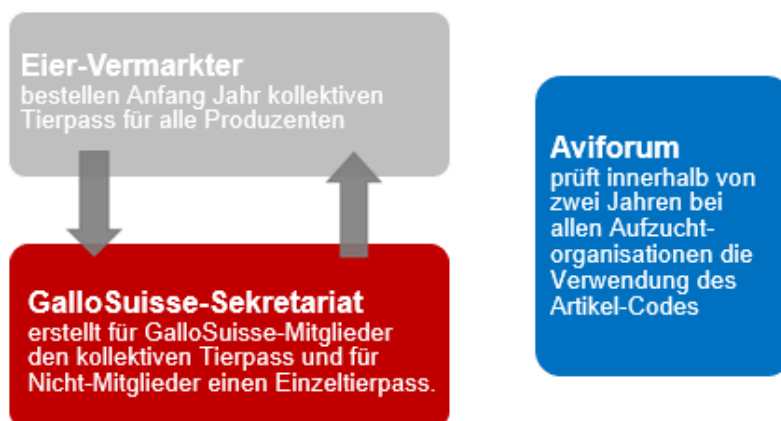
Die für Eier und Eiprodukte von AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen sind im Internet unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) aufgelistet.

## Anhang 4: Inspektionsschema auf Stufe Legebetrieb Vertragsproduzent

### Überprüfung der Branchenanforderungen



### Überprüfung Tierherkunft



## Anhang 5: Gebühren

### 1. Grundkosten

Gebühr für die AMS Nutzungsberechtigung (für 3 Jahre) Fr. 50.00 plus MWST 7,7 %  
 Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen individuell

### 2. Branchengebühren\*)

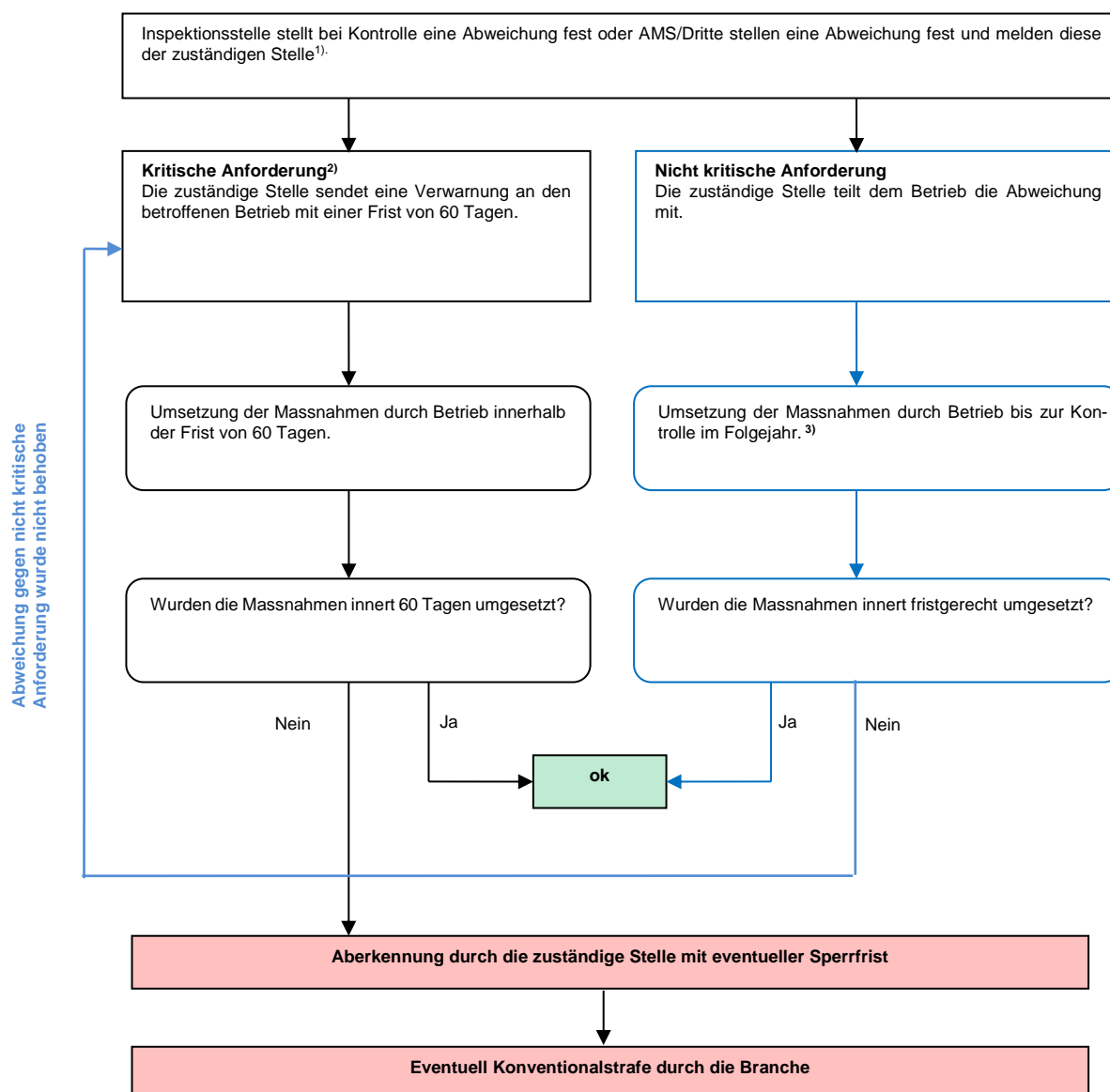
| Art der Betriebe                          | Betrag pro Jahr   |
|---|-------------------|
| <b>Grosse Betriebe</b> (Handel)           |                   |
| 1. Jahr                                   | 2'000.00 Franken  |
| Folgejahre je                             | 0.00 Franken      |
|   |                   |
| <b>Kleine Betriebe</b> (Direktvermarkter) |                   |
| 1. Jahr                                   | 1'000.00 Franken  |
| Folgejahre je                             | 0.00 Franken      |
|   |                   |
| <b>Eierproduzenten</b>                    |                   |
| Tierpass                                  | 10 Rp./Legehennen |
|   |                   |
| <b>Elterntierbetriebe</b>                 |                   |
| Tierpass                                  | 5 Rp./Legehennen  |

\*) Anteil für Entwicklung des Branchenreglements und Administration der Branche

→ Die Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig – die Steuer ist in den obigen Ansätzen nicht enthalten.



## Anhang 6: Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe



<sup>1)</sup> Zuständige Stelle ist GalloSuisse, die Trägerorganisation des Branchenreglements.

<sup>2)</sup> Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.

<sup>3)</sup> Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

### Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an die Trägerorganisationen gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

**Anhang 7: Einzeltierpass Muster**

|                 |
|-----------------|
| Name<br>Adresse |
|-----------------|

**Einzeltierpass für Nichtmitglieder GalloSuisse Nr. ....****für Produzenten von Suisse-Garantie-Eiern**

Schweizer Eier und daraus hergestellte Eiprodukte mit der Garantiemarke Suisse Garantie müssen von Hennen gelegt worden sein, deren Elterntiere in der Schweiz gehalten wurden (ausgenommen Eier von Elterntieren).

Der Legebetrieb muss diese Bedingung nachweisen und gegenüber dem Eierabnehmer unterschriftlich bestätigen. Zu diesem Zweck versieht der Tierlieferant den Lieferschein und die Tierrechnung mit einem Artikel-Code, aus welchem die Abstammung der Tiere, das heisst das Land, in welchem die Elterntiere gehalten wurden, ersichtlich ist.

Der GalloSuisse stellt dem Eierproduzenten das vorliegende Dokument zur Verfügung, welches vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Eierabnehmer mit der ersten Eierlieferung aus einer neuen Herde zu übergeben ist.

**Kükenlieferant:**..... **Schlupfdatum:**.....

**Artikel-Code** (siehe Tierrechnung oder Lieferschein): .....

**Eingestallte Tiere** (Anzahl): ..... **Einstellung** (Datum): .....

Wir / ich (Eierproduzent) bestätigen die Richtigkeit der obigen Angaben.

**Firma, Name** .....

**Ort / Datum:** ...../ ..... **Unterschrift** .....

**GalloSuisse**

Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Zürich, (Datum) ..... Visum/Stempel: .....